

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kolibri - Förderverein für offene Kinder- und Jugendarbeit Schwalenberg.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwalenberg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und die Förderung der konfessionsübergreifenden offenen Kinder- und Jugendarbeit in Schieder-Schwalenberg, insbesondere im Bereich Schwalenberg.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die offene Kinder- und Jugendarbeit ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Es sollen vorhandene Strukturen - insbesondere das Jugendzentrum Church - materiell und ideell gefördert werden. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben zur Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder- und Jugendlichen bereitgestellt werden. Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Einrichtungen im Rahmen von Betriebskostenzuschüssen, Projektförderungen und ideelle und materielle Unterstützung von Veranstaltungen, Erholungsfahrten und Ferienprogrammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Entscheidung beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den

Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In dieser Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von ihm selbst festgelegt wird. Die Mindesthöhe beträgt bei natürlichen Personen aber mindestens 25,00 € bei juristischen Personen mindestens 50,00 €. Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils fällig zum 01.05. eines jedes Jahres. Der Einzug der Jahresbeiträge soll per Einzugermächtigung erfolgen. Vereinsmitglieder, die erst nach dem Fälligkeitstermin eintreten, haben den Mitgliedsbeitrag nach zu entrichten. In diesen Fällen tritt die Fälligkeit 4 Wochen nach Vereinseintritt ein.
- (3) Der Vorstand kann in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.
- (4) Entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer Vollmacht erteilen.

- (2) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen, der gleichzeitig auch Mitglied des Vorstands sein kann.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche ein. Die Einladung kann sowohl per Post als auch per elektronischen Datenverkehr erfolgen.
- (8) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder auf Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann per Post oder per elektronischen Datenverkehr erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl nach Gründung des Vereins beträgt die Amtsperiode des zweiten Kassenprüfers nur 1 Jahr. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl des Vorstandes
  - (d) Wahl des Kassenprüfers
  - (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
- (7) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Zur Ausübung eines Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (8) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, welches durch den Vorstand gewählt wird, geleitet.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Jugendzentrum „Church“ der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Schwalenberg, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Schwalenberg, den 03.05.2004

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....